

Gestaltungssatzung Werbeanlagen Innenstadt

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) in Verbindung mit § 91 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in der Sitzung vom 29.03.2022 folgende Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst den im beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) abgegrenzten Bereich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die betroffenen, im Übersichtsplan dargestellten Flächen, werden in zwei räumlich und sachlich differenzierte Zonen unterteilt:

- Zone 1 umfasst die als Zone 1 gekennzeichneten Flächen im Übersichtsplan im Bereich des Alten Orts.
- Zone 2 umfasst die als Zone 2 gekennzeichneten Flächen im Übersichtsplan im Bereich der Frankfurter Straße und der Bahnhofstraße (Fußgängerzone).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung oder Änderung von Werbeanlagen gemäß § 10 Abs. 1 HBO. Dies umfasst im Sinne dieser Satzung alle ortsfesten oder ortsfest genutzten Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Straßenraum aus sichtbar sind.

Dazu zählen im Sinne dieser Satzung insbesondere Werbeanlagen an Gebäuden wie:

- Flachwerbeanlagen (z.B. gemalte oder plastische Schriftzüge und Symbole, Hinweis- und Namensschilder sowie Schaukästen sowie Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln)
- Ausleger / Ausstecker als Werbeanlagen
- Werbung an Auskragungen (z.B. Werbung auf Markisen sowie Werbung auf Vordächern und Kragplatten)
- Werbung an Fenstern, Schaufenstern und Türverglasungen.

Die Vorschriften dieser Gestaltungssatzung für Werbeanlagen gelten auch für genehmigungs- und anzeigefreie Werbeanlagen im Sinne des Abschnitt I Nr. 10 der Anlage zu § 63 HBO.

Nicht Gegenstand dieser Satzung sind mobile oder ortsfeste, im öffentlichen Straßenraum platzierte Werbeanlagen.

§ 3 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Zulässiger Bereich für die Anbringung von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen dem Niveau der straßenseitigen Geländeoberfläche bis zur Hälfte des Abstands zwischen der Oberkante der Fensteröffnungen im Erdgeschoss und der Unterkante (Sohlbänke respektive Außenfensterbänke) der Fensteröffnungen im ersten Obergeschoss zulässig.

Werbeanlagen müssen sich an der Fassadengliederung des Gebäudes orientieren und dürfen fassadengliedernde Elemente (wie z.B. Gesimse, Pfeiler, Fensterfachungen und Mauervorsprünge) nicht überschneiden.

Das Anbringen von Werbeanlagen auf Toren, Klapp-, Roll- und Schiebeläden sowie auf Grundstücksfreiflächen und an Einfriedungen ist unzulässig.

Es gelten die Anforderungen gemäß § 9 HBO.

(2) Zulässige Anzahl von Werbeanlagen

In Zone 1 sind an einer Gebäudefassade bis zu maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Bei Eckgebäuden gilt dies für die Gebäudefassaden an beiden Straßenseite.

In Zone 2 ist die maximale Anzahl der zulässigen Werbeanlagen an einem Gebäude wie folgt begrenzt:

- an einer Gebäudefassade sind bei einem werbenden Betrieb bis zu maximal vier Werbeanlagen zulässig,
- an einer Gebäudefassade sind bei zwei oder mehr werbenden Betrieben maximal zwei Werbeanlagen pro Betrieb zulässig.

Zusätzlich sind in Zone 1 und Zone 2 an einem Gebäude zulässig:

- ein Hinweis- und Namensschild nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 5,
- eine Getränke- und Speisetafel (Menütafel) oder ein Schaukasten nach Maßgabe der Vorschriften des § 4 Abs. 6 und Abs. 7.

§ 4 Flachwerbeanlagen

(1) Allgemeine Anforderungen an Flachwerbeanlagen

Zulässige Flachwerbeanlagen sind:

- gemalte Schriftzüge und Symbole
- plastische Schriftzüge und Symbole
- Werbeschilder / Werbetafeln sowie Leuchtkästen
- Hinweis- und Namensschilder
- Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln)
- Schaukästen.

Der Abstand von Flachwerbeanlagen muss zu Fassadenöffnungen (Geschäftseingänge und Fenster) sowie zu fassadengliedernden Elementen (wie z.B. Gesimse, Pfeiler Fensterfachungen und Mauervorsprünge) mindestens 0,05 m betragen.

(2) Gemalte Schriftzüge und Symbole

Gemalte Schriftzüge und Symbole sind nur in dem Fassadenbereich oberhalb von Schaufenstern und Geschäftseingängen sowie zwischen diesen zulässig.

Die Breite von gemalten Schriftzügen und Symbolen darf insgesamt maximal drei Viertel der Gesamtbreite des Gebäudes betragen.

Gemalte Schriftzüge und Symbole müssen in Orientierung zur Flucht oder zur Mittelachse von Schaufenstern und / oder Geschäftseingängen angeordnet werden.

Als Untergrund für gemalte Schriftzüge und Symbole ist nur Putz zulässig.

In Zone 1 dürfen gemalte Schriftzüge und Symbole eine Höhe von maximal 0,4 m nicht überschreiten.

In Zone 2 dürfen gemalte Schriftzüge und Symbole eine Höhe von maximal 0,5 m nicht überschreiten.

(3) Plastische Schriftzüge und Symbole

Plastische Schriftzüge und Symbole sind nur in dem Fassadenbereich oberhalb von Schaufenstern und Geschäftseingängen sowie zwischen diesen zulässig.

Die Breite von gemalten oder plastischen Schriftzügen und Symbolen darf insgesamt maximal drei Viertel der Gesamtbreite des Gebäudes betragen.

Plastische Schriftzüge und Symbole müssen in Orientierung zur Flucht oder zur Mittelachse von Schaufenstern und / oder Geschäftseingängen angeordnet werden.

Plastische Schriftzüge und Symbole sind flächenbündig oder mittels Trägerschiene parallel zur Fassadenansicht an der Fassade anzubringen. Trägerschienen müssen auf das konstruktiv erforderliche Mindestmaß beschränkt werden. Grundplatten sowie eine schräge Anordnung sind unzulässig.

Bei plastischen Schriftzügen muss die Fassadenoberfläche zwischen den Buchstaben sichtbar bleiben.

In Zone 1 dürfen plastische Schriftzüge und Symbole eine Höhe von maximal 0,4 m und eine Tiefe von maximal 0,1 m nicht überschreiten.

In Zone 2 dürfen plastische Schriftzüge und Symbole eine Höhe von maximal 0,5 m und eine Tiefe von maximal 0,1 m nicht überschreiten.

(4) Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen

Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen sind nur in dem Fassadenbereich oberhalb von Schaufenstern und Geschäftseingängen sowie zwischen diesen zulässig.

Die Breite von Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen darf insgesamt maximal drei Viertel der Gesamtbreite des Gebäudes betragen.

Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen müssen in Orientierung zur Flucht oder zur Mittelachse von Schaufenstern und / oder Geschäftseingängen angeordnet werden.

Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen sind flächenbündig (d.h. ohne Abstand zur Fassadenoberfläche) und parallel zur Fassadenansicht an der Fassade anzubringen.

Eine schräge Anordnung ist unzulässig.

Werbeschilder / Werbetafeln dürfen in Zone 1 eine Höhe von 0,3 m sowie eine Tiefe von maximal 0,05 m nicht überschreiten.

In Zone 1 sind Leuchtkästen unzulässig.

In Zone 2 dürfen Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen eine Höhe von 0,4 m sowie eine Tiefe von maximal 0,1 m nicht überschreiten.

(5) Hinweis- und Namensschilder

Hinweis- und Namensschilder sind flächenbündig (d.h. ohne Abstand zur Fassadenoberfläche) und parallel zur Fassadenansicht an der Fassade anzubringen.

Pro Betrieb ist an einem Gebäude ein Hinweis- und Namensschild zulässig. Ein einzelnes Hinweis- und Namensschild darf eine Größe von 0,15 m² nicht überschreiten.

Mehr als zwei Hinweis- und Namensschilder an einem Gebäude sind zu einem einzelnen Hinweisschild zusammenzufassen, auf dem mehrere ansässige Betriebe ausgewiesen werden können (Sammelwerbeanlage). Sammelwerbeanlagen sind bis zu einer Größe von maximal 0,4 m² zulässig.

(6) Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln)

Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln) sind nur im Zusammenhang von gastronomischen Einrichtungen und nur im Bereich der Fassade des dazugehörigen Ladenlokals zulässig.

Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln) sind flächenbündig (d.h. ohne Abstand zur Fassadenoberfläche) und flach (d.h. parallel zur Fassadenansicht) an der Fassade anzubringen.

Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln) sind bis zu einer Größe von maximal 0,4 m² zulässig.

Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln) können unter Maßgabe der Vorschriften gemäß § 4 Abs. 7 als Schaukästen ausgeführt werden.

(7) Schaukästen

Schaukästen sind im Bereich der Fassade von kirchlichen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Einrichtungen sowie Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, bis zu einer Größe von maximal 0,6 m² und einer Tiefe von maximal 0,1 m zulässig, wenn diese als Hinweistafeln im Zusammengang mit der jeweiligen Nutzung dienen.

Zudem sind Schaukästen im Bereich der Fassade gastronomischer Einrichtungen, bis zu einer Größe von maximal 0,3 m² und einer Tiefe von maximal 0,05 m zulässig, wenn diese im Sinne von Getränke- und Speisetafeln (Menütafeln) zur Präsentation gastronomischer Angebote dienen.

Schaukästen sind flächenbündig (d.h. ohne Abstand zur Fassadenoberfläche) und parallel zur

Fassadenansicht an der Fassade anzubringen.

Schaukästen einschließlich ihrer Rahmenkonstruktion sind in schlichter Erscheinungsform aus Holz oder Metall auszuführen. Signalfarben sind unzulässig.

§ 5 Ausleger / Ausstecker als Werbeanlagen

Ausleger / Ausstecker dürfen nur oberhalb von Gehsteigen angebracht werden. Ausleger / Ausstecker müssen so angebracht werden, dass der lichte Abstand zwischen Unterkante des Auslegers / Aussteckers und dem Niveau der straßenseitigen Geländeoberfläche (Gehsteig) mindestens 2,5 m beträgt.

Ausleger / Ausstecker (inklusive Ansichtsfläche) dürfen nur oberhalb der Höhenlinie der Fassadenöffnungen im Erdgeschoss angebracht werden.

Je Ladenlokal ist insgesamt nur ein Ausleger / Ausstecker an einer Gebäudefassade zulässig.

Der Abstand von Auslegern / Aussteckern zu den seitlichen Außenkanten des Gebäudes muss mindestens 0,3 m betragen.

An einer Gebäudefassade muss der Abstand von Auslegern / Aussteckern zueinander mindestens 3,0 m betragen.

Ausleger / Ausstecker dürfen nicht ober- oder unterhalb von Vordächern oder Kragplatten angebracht werden.

In Zone 1 sind Ausleger / Ausstecker nur mit schmiedeeisernen Halterungen zulässig. Die Ausladung der Ausleger / Ausstecker (inklusive Halterung) darf insgesamt maximal 0,6 m betragen.

Die Ansichtsfläche der Ausleger / Ausstecker darf maximal 0,4 m² und die Tiefe maximal 0,1 m betragen. Für Ausleger / Ausstecker mit besonderer künstlerischer Gestaltung können Ausnahmen für die Bemaßung zugelassen werden.

Babierstäbe oder sonstige Elemente ähnlicher Wirkung sind unzulässig.

§ 6 Werbung an Auskragungen

(1) Werbung auf Markisen

Als Werbung auf Markisen sind nur Beschriftungen zulässig.

Beschriftungen auf Markisen sind nur in im Bereich des Volants zulässig.

(2) Werbeanlagen und Werbung auf Vordächern und Kragplatten

In Zone 1 ist Werbung auf Vordächer und Kragplatten unzulässig.

In Zone 2 ist Werbung auf Vordächern und Kragplatten nur als Beschriftung auf der Vorderkante und / oder Stirnseite zulässig. Die Höhe der Beschriftung darf maximal 0,15 m betragen.

§ 7 Werbung an Fenstern, Schaufenstern und Türverglasungen

Das Abdecken von Fenstern, Schaufenstern und Türverglasungen z.B. durch Folienbeklebung, Plakatierungen, Anstriche oder Maßnahmen ähnlicher Wirkung ist nur bis zu maximal 25 % der gesamten Glasfläche eines Fensters oder einer Türverglasung zulässig. Zur gesamten Glasfläche eines Fensters gehören in der Summe auch alle Teile, die z.B. durch eine Fenstergliederung in einzelne Glasflächen unterteilt sind.

Für die Folienbeklebung, Plakatierungen, Anstriche o.ä. dürfen keine Signalfarben verwendet werden.

Für die Folienbeklebung, Plakatierungen, Anstriche oder Maßnahmen ähnlicher Wirkung dürfen keine Signalfarben verwendet werden.

Werbung und Werbeanlagen, die dazu dienen, aus den Geschäftsräumen eines Ladenlokals heraus, durch Fenster, Schaufenster oder Türverglasungen, Passanten im öffentlichen Straßenraum anzuwerben, sind unzulässig. Dazu zählen insbesondere beleuchtete oder selbstleuchtende Werbeanlagen aller Art, die zu diesem Zwecke aufgestellt wurden und nicht die übliche Auslage des Waren- und Dienstleistungsangebots des jeweiligen Ladenlokals umfassen.

§ 8 Beleuchtung

(1) Allgemeine Anforderungen an die Beleuchtung

Eine Beleuchtung folgender Werbeanlagen ist zulässig:

- Gemalte oder plastische Schriftzüge und Symbole sowie Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen
- Ausleger / Ausstecker
- Schaukästen.

Eine wechselnde, blinkende und / oder bewegliche Beleuchtung ist unzulässig. Dies schließt auch Bewegungsvorrichtungen wie z.B. Rotations-Laser sowie Projektionen auf der Straßen- oder Gehsteigoberfläche sowie alle sonstigen Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung mit ein.

Ebenso ist das Anstrahlen ganzer Hausfassaden oder Straßenfluchten unzulässig.

Es gelten die Anforderungen gemäß § 5 BImSchG.

In Zone 1 ist für die Beleuchtung von Werbeanlagen nur weißes Licht mit einer Lichtfarbe von 3.300 bis 5.300 Kelvin (neutralweiß) oder 2.700 bis 3.300 Kelvin (warmweiß) zulässig.

(2) Gemalte Schriftzüge und Symbole, plastische Schriftzüge und Symbole, Werbeschilder / Werbetafeln und Leuchtkästen sowie Ausleger / Ausstecker

In Zone 1 ist die Beleuchtung gemalter Schriftzüge und Symbole, plastischer Schriftzüge und Symbole, Werbeschilder und Werbetafeln sowie von Auslegern / Aussteckern nur indirekt zulässig, d.h. diese Werbeanlagen dürfen zur Beleuchtung nur angestrahlt oder hinterleuchtet werden.

In Zone 2 ist die Beleuchtung plastischer Schriftzüge und Symbole, Werbeschilder und Werbetafeln sowie Ausleger / Ausstecker indirekt oder mit selbstleuchtenden Elementen zulässig.

Leuchtkästen sind in Zone 2 zulässig, wenn diese nur im Bereich ihrer Ansichtsflächen beleuchtet werden. Die Stirnseiten sind lichtundurchlässig zu gestalten.

Für die Anstrahlung von Werbeanlagen sind Punktlichter als Lichtquelle (Strahler) zulässig. Der Durchmesser dieser Strahler darf nicht größer als 0,1 m sein. Die Strahler dürfen nur in Richtung der zu beleuchtenden Werbeanlage ausgerichtet werden.

Für die Hinterleuchtung von plastischen Schriftzügen und Symbolen sind die verwendeten Leuchtmittel hinter der Werbeanlage so anzubringen, dass diese nicht sichtbar sind.

Bauteile, die für die Beleuchtung konstruktiv erforderlich sind (wie z.B. Strahlerfassungen oder Halterungen), sind auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

Bauteile, die für die Beleuchtung technisch erforderlich sind (wie z.B. Kabelführungen), sind so anzubringen, dass diese nicht sichtbar sind.

(3) Schaukästen

Die Beleuchtung von Schaukästen ist innenseitig im Rahmen des Schaukastens so anzubringen, dass die Leuchtmittel oder andere technisch erforderliche Bauteile nicht sichtbar sind.

§ 9 Instandhaltung und Entfernung von Werbeanlagen

Verschmutzte oder defekte respektive beschädigte Werbeanlagen sind unverzüglich zu reinigen, zu reparieren oder zu ersetzen.

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller konstruktiven und technischen Bauteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 Abs. 1 bis 7, § 5, § 6 Abs. 1 bis 2, § 7, § 8 Abs. 1 bis 3 oder § 9 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: 04.04.2022

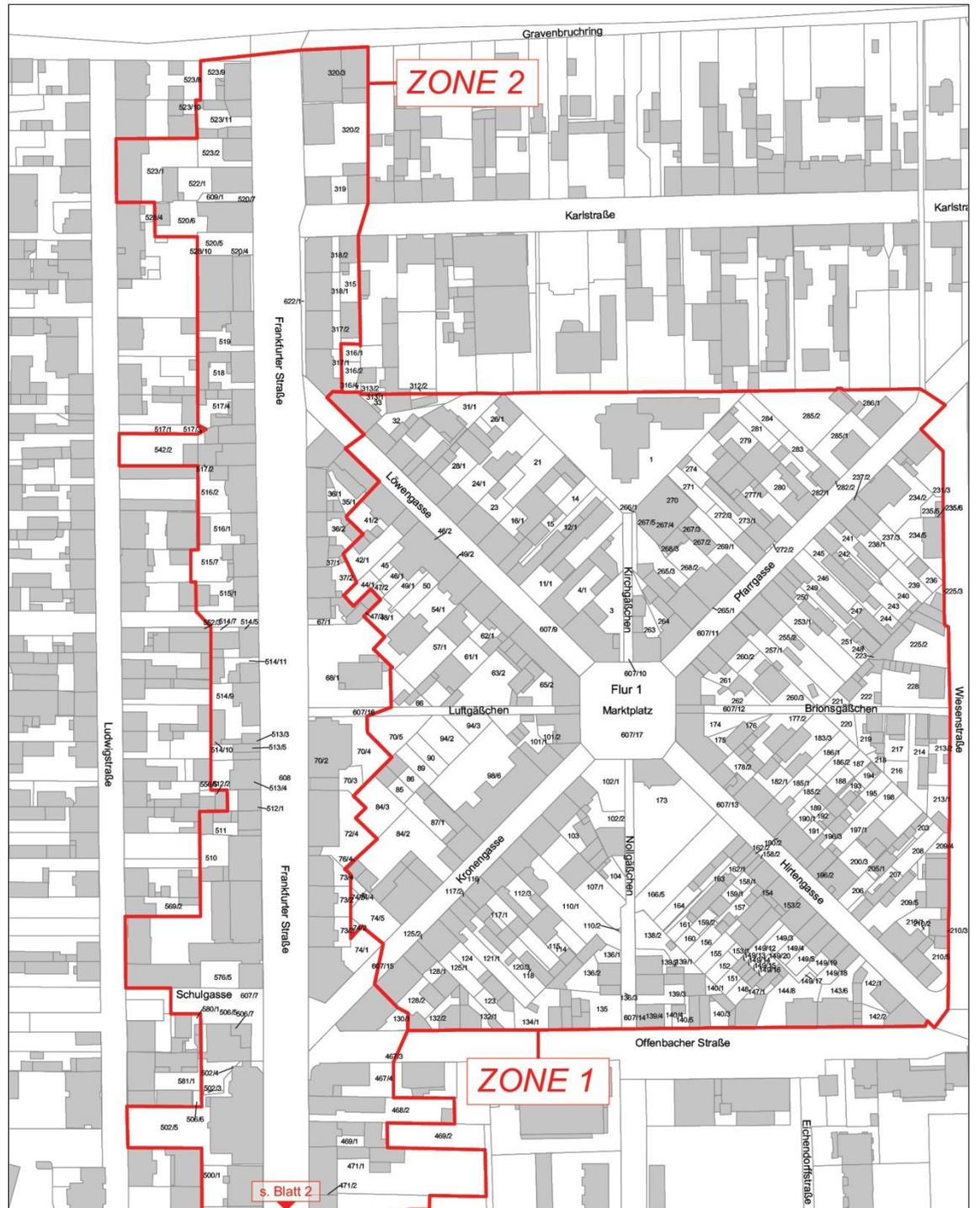
Neu-Isenburg, den 04.04.2022

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

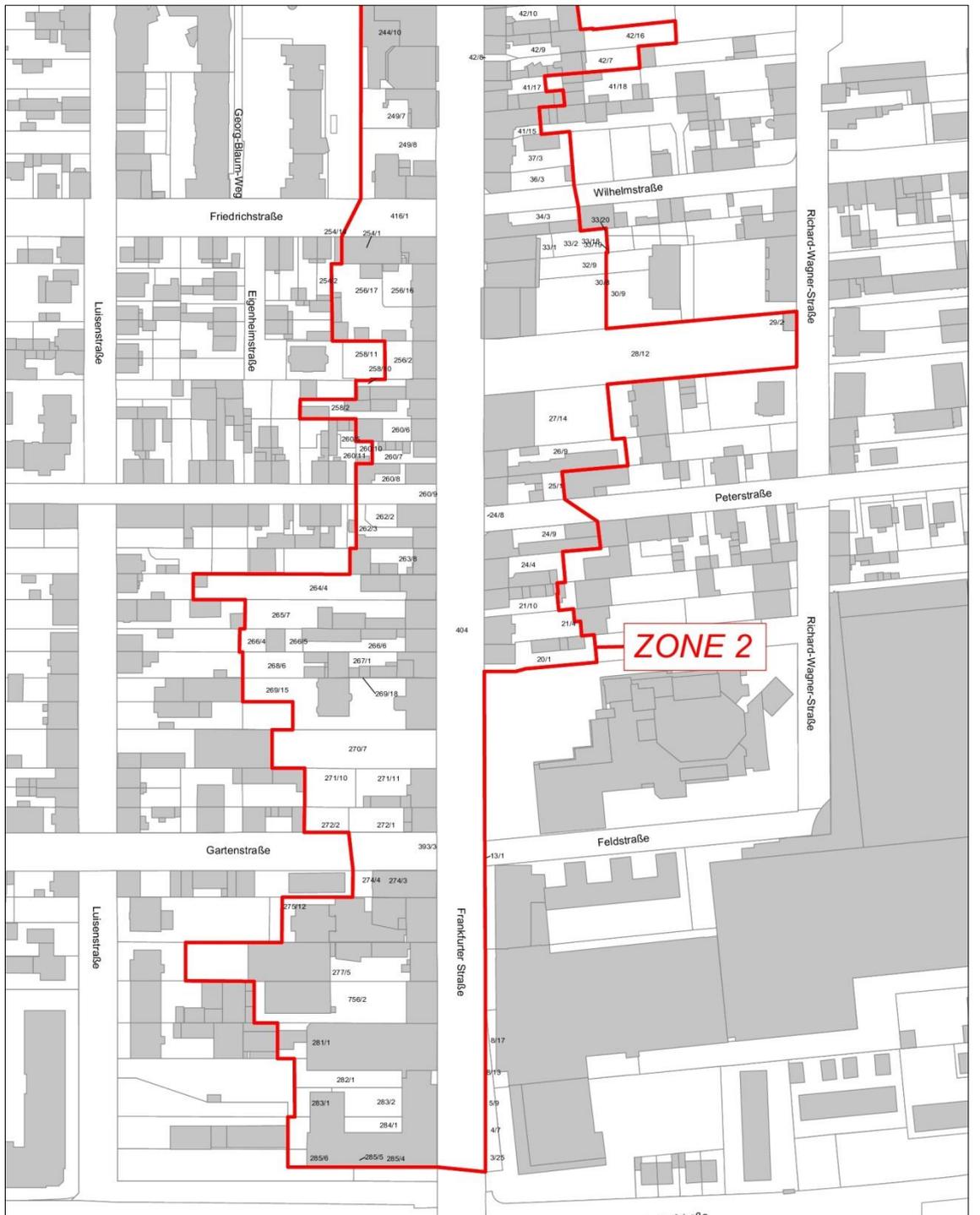
(Herbert Hunkel)
Bürgermeister

Anlagen

1 Übersichtsplan: Räumlicher Geltungsbereich



Blatt 1 von 3 / Maßstab 1:2.500



Blatt 3 von 3 / Maßstab 1:2.500